

# Erik Kerševan

## Die Verfassungsbeschwerde in Slowenien

### I. Einleitung

Die Verfassungsbeschwerde wird in der slowenischen Rechtsordnung sowohl seitens der Rechtswissenschaft als auch von der Öffentlichkeit als wichtiges Rechtsmittel, das eine effektive Kontrolle des Verfassungsgerichts über die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Gerichte gewährleistet, angesehen.<sup>1</sup> Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Verfassungsgericht bei der Entwicklung seiner Rechtsprechung weitgehend auch auf die Gefahr einer Überlastung mit zu vielen Verfassungsbeschwerden stark reagierte und deswegen sowohl Regeln als auch Mechanismen entwickelt hat, um die verfassungsrechtlich gebotene Effizienz des Entscheidungsverfahrens des Verfassungsgerichts zu gewährleisten.<sup>2</sup> Überlastungen, die zu einer unangemessen langen Dauer des Verfahrens führen, bewirken nämlich die Unwirksamkeit der Verfassungsbeschwerde als Rechtsmittel. Verpasst man den richtigen Moment, vermindert sich die Bedeutung einer Entscheidung deutlich – sowohl für die Parteien als auch für die gesamte rechtliche und soziale Wirklichkeit, für die eine bestimmte Entscheidung wichtig sein könnte.

Auf der anderen Seite ist auch klar, dass im Verfassungssystem die Belastung und die Verantwortung, die von der Verfassung gewährleisteten Rechte der Bürger und anderer Personen zu schützen, unter allen staatlichen Behörden und Gerichten verteilt sein muss. Nicht nur das Verfassungsgericht, sondern alle öffentlichen Gewalten sind verpflichtet die verfassungsmäßige Ordnung und die Achtung der von der Verfassung garantierten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen. Daher ist das Verfassungsgericht die höchste gerichtliche Instanz für den Schutz der Menschenrechte in der slowenischen Verfassungsordnung und nicht das einzige (Verfassungs-)Organ, das für ihren Schutz verantwortlich und zuständig ist.<sup>3</sup> Das Verfassungsgericht bemüht sich diesen Punkt in seiner Judikatur regelmäßig zu betonen.

### II. Beschwerdegegenstand

Auf der Grundlage der Verfassung der Republik Slowenien (Art. 160) entscheidet das Verfassungsgericht über „Verfassungsbeschwerden wegen Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten durch Individualakte“. Aus dieser Verfassungsbestimmung folgt, dass die Verfassungsbeschwerde in der slowenischen Verfassungsordnung nur gegen individuelle und konkrete Rechtsakte, mit denen iure imperii über die Rechtsstellung des Einzelnen entschieden wurde, möglich ist.<sup>4</sup> Das Verfassungsgerichtsgesetz

---

<sup>1</sup> Die Verfassungsbeschwerde in Slowenien beruht weitgehend auf dem Modell der Bundesrepublik Deutschland, es gibt aber wichtige Unterschiede in den Verfassungsbestimmungen und in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien.

<sup>2</sup> Das Verfassungsgericht der Republik Slowenien hat neun Richter, die für eine Amtszeit von neun Jahren ernannt werden.

<sup>3</sup> *Dragica Wedam Lukić*, Vloga Ustavnega sodišča in pomen njegovih odločitev za prakso sodišč, Podjetje in delo 6-7/2004, S. 1093-1102.

<sup>4</sup> *Lovro Šturm* (Red.), Komentar Ustave Republike Slovenije, Dopolnitev komentarja – A. FPDEŠ, Kranj 2011.

(Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 64/07 – offizielle konsolidierte Fassung und 109/12 – VerfGG) hat dies auch konkretisiert (Art. 50):

Eine Verfassungsbeschwerde kann wegen einer Verletzung der Menschenrechte oder Grundfreiheiten gegen einen Individualakt, mit dem ein Organ des Staates oder der Gemeinde oder ein Träger der öffentlichen Gewalt über die Rechte, Verpflichtungen oder rechtlich geschützte Interessen einer natürlichen oder juristischen Person entschieden hat, unter den in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen erhoben werden.

Das bedeutet, dass eine Verfassungsbeschwerde gegen Verwaltungsakte oder Gerichtsentscheidungen, mit denen die von der Verfassung gewährleisteten Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt wurden, erhoben werden kann. Dabei ist der Beschwerdeführer nicht auf die Akte der letzten Instanz (z. B. das Urteil des Obersten Gerichts) beschränkt, sondern kann gleichzeitig alle Hoheitsakte anfechten, die im vorliegenden Fall erlassen wurden und bei denen eine Verletzung seiner Menschenrechte oder Grundfreiheiten aufgetreten ist. Dies bedeutet, dass es möglich ist, mit der Verfassungsbeschwerde zusammen mit den Urteilen der höchsten gerichtlichen Instanzen auch die erstinstanzlichen Urteile oder Verwaltungsakte anzufechten und dass dies im Erfolgsfall zur Aufhebung aller angefochtenen Hoheitsakte führen kann.

Eine Verfassungsbeschwerde gegen Gesetze, Rechtsverordnungen und andere allgemeine Vorschriften ist nicht möglich. In dieser Hinsicht ist aber zu beachten, dass in der Verfassung auch eine andere damit verbundene Zuständigkeit des Verfassungsgerichts geregelt ist (Art. 161 Abs. 2):

Stellt das Verfassungsgericht bei der Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde auch die Verfassungswidrigkeit einer Vorschrift oder Allgemeinregelung fest, kann es diese für ungültig erklären oder aufheben.

Wenn also eine Verfassungsbeschwerde wegen einer Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten gegen einen Individualakt erhoben wird, kann mit ihr auch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes oder anderer Vorschriften, auf denen dieser Individualakt begründet ist, gerügt werden.<sup>5</sup>

### III. Prüfungsmaßstab

Das Verfassungsgericht beurteilt im Prozess der Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde, ob mit dem Individualakt eine Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Beschwerdeführers aufgetreten ist. Die geschützten Grundrechte sind vorerst die im Kapitel II der Verfassung der Republik Slowenien enthaltenen Menschenrechte. Es wird aber an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass das Verfassungsgericht mit seiner Rechtsprechung den Schutz mit der Verfassungsbeschwerde auch auf die Rechte des Kapitel III der Verfassung (Wirtschaftliche und soziale Verhältnisse) erweitert hat, soweit diese Normen auch subjektive Rechte von natürlichen und juristischen Personen inhaltlich garantieren (z. B. freies Unternehmertum gemäß Art. 74 der Verfassung usw.).

---

<sup>5</sup> Der Betroffene kann die Verfassungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit eines Gesetzes auch in einem besonderen Verfahren durch die Einreichung einer Petition an das Verfassungsgericht für die Einleitung eines Verfahrens der abstrakten Normenkontrolle rügen; das ist aber nur dann zulässig, wenn der Betroffene sein rechtliches Interesse nachweist. Außerhalb des Verfahrens mit einer Verfassungsbeschwerde ist dies z. B. dann möglich, wenn eine solche abstrakte und generelle Vorschrift in Bezug auf den Beschwerdeführer unmittelbare Wirkung entwickelt hat (Art. 162 Abs. 2 der Verfassung der Republik Slowenien).

Für die Verfassungsbeschwerde im slowenischen System ist des Weiteren wichtig, dass das Verfassungsgericht seine gerichtliche Kontrolle nur auf die Verletzungen begrenzt, die vom Beschwerdeführer in seiner Verfassungsbeschwerde ausdrücklich und begründet gerügt wurden. Das Verfassungsgericht wird seine Prüfung nicht *von Amts wegen* auf mögliche Verletzungen sonstiger Bestimmungen der Verfassung, die vom Beschwerdeführer nicht genannt werden, erweitern und auch keine zusätzlichen Argumente zugunsten des Beschwerdeführers suchen. In dem Fall, dass der Beschwerdeführer lediglich Verstöße gegen bestimmte Artikel der Verfassung behauptet, ohne Argumente und rechtliche Begründungen anzuführen, kann die Verfassungsbeschwerde nicht erfolgreich sein, sondern kann sogar ab initio verworfen werden (Art. 55 lit. b VerfGG).

Für die rechtliche Grundlage der Verfassungsbeschwerde ist auch die Bestimmung des Art. 15 der Verfassung der Republik Slowenien wichtig, die ausdrücklich folgendes vorsieht:

Kein Menschenrecht und keine Grundfreiheit, welche durch die in Slowenien geltenden Rechtsvorschriften geregelt sind, darf mit der Behauptung eingeschränkt werden, dass diese Verfassung es bzw. sie nicht oder nur in geringerem Umfang anerkennt.

Das heißt, dass auch den Menschenrechten, die in der Republik Slowenien auf der Grundlage der Ratifizierung internationaler Abkommen gewährleistet sind, die gleiche Gültigkeit und Bedeutung zukommen wie den durch die Verfassung geschützten Menschenrechten. Das ist vor allem im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenrechte durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Protokolle zu dieser Konvention von Bedeutung, weil die Verfassungsbeschwerde daher auch (nur) wegen einer Verletzung der EMRK möglich ist, wenn eines der in ihr enthaltenen Menschenrechte breiter oder stärker geschützt wird als die Grundrechte in der Verfassung der Republik Slowenien.<sup>6</sup>

#### IV. Anfechtungsberechtigung

Die Verfassungsbeschwerde kann von jedem, der durch einen Individualakt der Staatsgewalt in seinen Menschenrechten oder Grundfreiheiten verletzt worden ist, eingereicht werden. Um dem Beschwerdeführer die Prozesslegitimation anzuerkennen, muss diese zu Beginn des Verfahrens zumindest wahrscheinlich erscheinen, da ansonsten die Verfassungsbeschwerde verworfen wird, weil sie nicht von einer berechtigten Person eingereicht worden ist (Art. 55 lit. b VerfGG). Daher kann der Beschwerdeführer in der Regel nur eine Person sein, die schon als formelle Partei an einem Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden, die den angefochtenen Akt erlassen haben, teilgenommen hat. Der Beschwerdeführer muss bei der Einreichung einer Verfassungsbeschwerde auch ein rechtliches Interesse an der Entscheidung des Verfassungsgerichts aufweisen, was in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts bedeutet, dass die Möglichkeit bestehen muss, dass sich die Stellung des Beschwerdeführers im Falle des Erfolgs der Verfassungsbeschwerde – z. B. bei der Aufhebung des angefochtenen Individualakts durch das Verfassungsgericht – verbessern könnte.

<sup>6</sup> Eine ähnliche Wirkung ist auch für den Schutz der Rechte aus der Grundrechtecharta der Europäischen Union zu erwarten; zu diesem Thema hat aber das Verfassungsgericht noch nicht endgültig Stellung genommen.

Neben der betroffenen Partei kann die Verfassungsbeschwerde unter den Voraussetzungen des VerfGG auch durch den Ombudsmann zum Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten (Art. 159 der Verfassung) eingereicht werden. Der Ombudsmann kann die Verfassungsbeschwerde mit der Zustimmung der Person, deren Einzelfall er behandelt, einreichen, wenn er festgestellt hat, dass die Menschenrechte oder Grundfreiheiten dieser Person durch einen Individualakt der Staatsgewalt verletzt wurden (Art. 52 Abs. 2 VerfGG).

## V. Anfechtungsverfahren

### 1. Prozessvoraussetzungen

Die Verfassung selbst enthält einige Verfahrensvorschriften über die Voraussetzungen für die Einreichung der Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht. So sieht die Verfassung vor, dass, „falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Verfassungsgerichtshof nur dann über eine Verfassungsbeschwerde entscheidet, wenn der Rechtsweg bereits ausgeschöpft wurde“ (Art. 160 Abs. 3).<sup>7</sup> Auch das VerfGG folgt diesen Anforderungen und sieht ausdrücklich vor, dass eine Verfassungsbeschwerde nur nach der Erschöpfung aller Rechtsmittel eingereicht werden kann (Art. 51 VerfGG). Das bedeutet, dass sowohl formell als auch mit den inhaltlichen (materiellen) Einwendungen die Möglichkeiten des Schutzes der Menschenrechte durch ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte oder Gerichtsentscheidungen erschöpft sein müssen. In Art. 51 VerfGG ist hierzu nur eine Ausnahme vorgesehen, und zwar kann vor der Erschöpfung der außerordentlichen Rechtsmittel

das Verfassungsgericht ausnahmsweise über eine Verfassungsbeschwerde entscheiden, wenn die behauptete Verletzung offensichtlich ist, und wenn die Vollziehung des Individualakts irreparable Folgen für den Beschwerdeführer verursachen würde.

Das Verfassungsgericht wendet diese Ausnahme in seiner Rechtsprechung nur selten an, weil es bei der Beurteilung der Zulässigkeitsvoraussetzungen, einschließlich der Erschöpfung des Rechtswegs, sehr streng ist. Deswegen ist es nicht ausreichend, dass die Beschwerde, die Revision oder andere mögliche Rechtsmittel im Gerichtsverfahren rein formell eingereicht wurden. Die betroffene Partei musste in ihren Anträgen alle Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die anschließend mit der Verfassungsbeschwerde gerügt werden, angeben oder behaupten und sie auch inhaltlich begründen (z. B. genügt die bloße Berufung auf die relevanten Artikel der Verfassung nicht).

Das Gesetz sieht auch eine Frist für die Verfassungsbeschwerde vor, und zwar kann diese innerhalb von 60 Tagen nach dem Tag der Zustellung des Individualakts, gegen den eine Verfassungsbeschwerde möglich ist, eingereicht werden (Art. 52 VerfGG). In besonders begründeten Fällen kann das Verfassungsgericht ausnahmsweise auch über eine Verfassungsbeschwerde entscheiden, die nach dem Ablauf der genannten Frist eingereicht wurde – wie bei allen Ausnahmen ist auch diese sehr selten angewandt worden.

---

<sup>7</sup> Die Verfassungsbeschwerde wird im Fall der Nichterfüllung (dieser und anderer gesetzlichen) Verfahrensvoraussetzungen vom Verfassungsgericht verworfen.

## 2. Form und Inhalt der Beschwerde

Die Verfassungsbeschwerde muss alle vom VerfGG (Art. 53) geforderten Elemente enthalten. Somit muss die Verfassungsbeschwerde alle Angaben enthalten, die für die Entscheidung wichtig sind (Mindestinhalt), also Angaben über den Beschwerdeführer und den angefochtenen Individualakt (die Behörde, die den Akt erlassen hat, Tag der Zustellung usw.) und die inhaltliche Begründung, welche Menschenrechte und Grundfreiheiten (angeblich) verletzt wurden. Der Verfassungsbeschwerde muss eine Kopie des angefochtenen Individualakts beigelegt werden sowie auch alle anderen Akte, die im Zusammenhang mit dem angefochtenen Individualakt im Verfahren vor den zuständigen Behörden erlassen wurden, und die relevanten Unterlagen, auf die der Beschwerdeführer seine Verfassungsbeschwerde stützt. Für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde ist keine Gebühr vorgesehen.

Das VerfGG und die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts verlangen zwingend die Schriftform der Verfassungsbeschwerde. Wegen der Vielzahl der formellen Anforderungen hat die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichts auch ein Antragsformular vorgesehen, das von den Beschwerdeführern genutzt werden kann und das Erklärungen über alle notwendigen Angaben enthält und den Beschwerdeführern (meistens Laien) und ihren Bevollmächtigten die Einreichung einer richtigen und vollständigen Verfassungsbeschwerde erleichtert.<sup>8</sup>

Für die Einreichung einer Verfassungsbeschwerde braucht der Beschwerdeführer keine rechtlich qualifizierte Vertretung – sie kann von ihm selbst oder von seinem Bevollmächtigten, der nicht Anwalt ist, eingereicht werden. Bei der Bestellung eines Bevollmächtigten muss aber eine spezielle und ausdrückliche Vollmacht für die Verfassungsbeschwerde ausgefertigt werden, die zudem nach der Bekanntgabe des Individualakts, der mit der Verfassungsbeschwerde angefochten wird, gewährt (und datiert) sein muss (Art. 50 Abs. 3 VerfGG).

## 3. Wirkung der Beschwerde

Die Verfassungsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; der Beschwerdeführer kann aber bei der Einreichung seiner Verfassungsbeschwerde auch die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Individualakts beantragen und begründen, warum dies notwendig ist. Das VerfGG sieht vor, dass die Kammer oder das Verfassungsgericht in einer nichtöffentlichen Sitzung die Vollziehung des mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Individualakts aussetzen kann, wenn dessen Vollziehung zu schädlichen Folgen führen würde, die schwer zu beheben wären. Eine solche Entscheidung ist nur möglich, nachdem die Verfassungsbeschwerde selbst zur Behandlung angenommen wurde, sodass das Verfassungsgericht also entschieden hat, dass alle formellen Anforderungen für ihre Behandlung erfüllt sind, und auch beschlossen hat sie aufgrund ihrer Bedeutung inhaltlich zu überprüfen (Art. 58 VerfGG). In der Rechtsprechung ist akzeptiert, dass das Verfassungsgericht in der einstweiligen Anordnung zusammen mit der Aussetzung der Vollziehung auch alle Maßnahmen anordnen kann, die notwendig sind, um das Auftreten von schädlichen Folgen für den Beschwerdeführer zu verhindern. Eine solche einstweilige Anordnung bleibt bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Verfassungsbeschwerde in Kraft und kann auch noch während des Verfahrens geän-

<sup>8</sup> Dieses Formular, dessen Verwendung fakultativ ist, steht auch im Internet kostenfrei zur Verfügung.

dert werden, wenn sich die relevanten Umstände ändern. Die Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Individualakts ist in der Rechtsprechung relativ selten.<sup>9</sup>

#### 4. Vorprüfungsverfahren

Die Verfassung und die gesetzlichen Bestimmungen haben eine Reihe von Prüfphasen eingeführt, die ein Antrag durchlaufen muss, um vom Verfassungsgericht angenommen und inhaltlich überprüft und entschieden zu werden. Diese Verfahrensphasen sind einerseits darauf ausgerichtet, die Mängel der eingereichten Verfassungsbeschwerden zu beheben, andererseits ermöglichen sie aber die Auswahl solcher Verfassungsbeschwerden, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung eine inhaltliche Überprüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit rechtfertigen.

a) Vorverfahren (Allgemeines Register): Der erste Teil des Verfahrens nach der Einreichung der Verfassungsbeschwerde ist im Grunde als ein vorgerichtliches Justizverwaltungsverfahren geregelt. Der Generalsekretär des Verfassungsgerichts hat in dem Fall, dass eine Verfassungsbeschwerde solche Mängel aufweist, dass sie offensichtlich unzulässig ist oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Möglichkeit, dem Beschwerdeführer die genannten Aspekte vor Beginn des formellen Entscheidungsprozesses des Verfassungsgerichts zu erklären (Art. 21 lit. a VerfGG). Handelt es sich um Mängel, die im Rahmen des Verfahrens behoben werden können, erklärt der Generalsekretär dem Beschwerdeführer, wie er diese Mängel der Verfassungsbeschwerde beseitigen kann und setzt ihm dafür eine Frist. Dem Beschwerdeführer wird in diesem Vorverfahren auch mitgeteilt, dass er innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Erklärung in jedem Fall eine richterliche Entscheidung begehren kann.

Wenn in diesem Vorverfahren der Beschwerdeführer die Mängel der Verfassungsbeschwerde nicht behebt und auch keine richterliche Entscheidung des Verfassungsgerichts begehrt, wird angenommen, dass die Verfassungsbeschwerde nicht eingereicht worden ist (Art. 38 lit. a der Geschäftsordnung). Das Verfahren kann daher an diesem Punkt schon enden, ohne dass das Verfassungsgericht mit der Entscheidung über eine Verfassungsbeschwerde, mit der der Beschwerdeführer am Ende keinen Erfolg haben kann, belastet wird.

b) Formelle Zulässigkeitsvoraussetzungen: Die Verfassungsbeschwerde wird nach dem Vorverfahren – oder sofort nach der Einreichung, wenn dem Inhalt der Verfassungsbeschwerde nach ein Vorverfahren nicht erforderlich ist – der zuständigen Kammer des Verfassungsgerichts<sup>10</sup> zugewiesen, die über die Zulässigkeit und die Annahme der Verfassungsbeschwerde entscheidet. Wenn eine Verfassungsbeschwerde unzulässig ist, weil sie die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt, kann sie verworfen werden, wenn die Kammer einstimmig ist. Ist die Kammer über diese Frage nicht einstimmig, wird die Verfassungsbeschwerde verworfen, wenn innerhalb von 15 Tagen fünf Verfassungsrichter dafür stimmen. Diese Frage ist in der Regel schriftlich, im Korrespondenzverfahren zu entscheiden, und zwar mit einer Entscheidung, die aber nicht näher begründet wird, da in ihr lediglich die einschlägige gesetzliche Vorschrift zitiert wird.

<sup>9</sup> Die Verfassungsbeschwerde hat nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und der Verwaltungsbehörden in einigen Fällen eine de facto aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, da sonst schwere und irreversible Folgen auftreten könnten (z. B. in Asylfragen).

<sup>10</sup> Das Verfassungsgericht hat drei Kammern (Senate): für Straf-, Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten. Jede Kammer besteht aus drei Richtern.



Neben den anderen Zulässigkeitsvoraussetzungen (die Legitimation des berechtigten Beschwerdeführers usw.; Art. 55 VerfGG), wird eine Verfassungsbeschwerde auch dann verworfen, wenn sie unvollständig oder so unklar oder mangelhaft ist, dass sie nicht überprüft werden kann. Bevor die Verfassungsbeschwerde verworfen wird, kann das Verfassungsgericht vom Beschwerdeführer verlangen, dass er diese Mängel behebt, entweder mit einer Erklärung des Generalsekretärs im Vorverfahren (Art. 21 lit. a VerfGG und Art. 37 und 38 lit. a der Geschäftsordnung), oder mit einer Anordnung des berichterstattenden Richters (Art. 55 VerfGG und Art. 39 der Geschäftsordnung). Auch dieses notwendige Handeln des Beschwerdeführers ist zeitlich zu begrenzen.

c) Die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Prüfung: Neben der Überprüfung der formellen Anforderungen wird aus den Bestimmungen der Verfassung auch der nächste, zweite Schritt des Verfahrens abgeleitet, in dem das Verfassungsgericht entscheidet, ob die Verfassungsbeschwerde, die formell überprüft wurde und zulässig ist, zur Entscheidung angenommen wird oder nicht. „Ob die Verfassungsbeschwerde zur Verhandlung angenommen wird, entscheidet das Verfassungsgericht aufgrund von gesetzlich festgelegten Maßstäben und Verfahren“ (Art. 160 Abs. 3). So hat die Verfassung auch die Möglichkeit vorgesehen, dass das Verfassungsgericht auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen über die Frage entscheidet, welche rechtzeitigen und ansonsten zulässigen Verfassungsbeschwerden nach den bestimmten inhaltlichen Kriterien gerichtlich behandelt und entschieden werden. Das VerfGG bestimmt zwei Grundkriterien (Art. 55 lit. b Abs. 2), aufgrund deren die Verfassungsbeschwerde zur Verhandlung angenommen wird:

- wenn die Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten schwerwiegende Nachteile für den Beschwerdeführer hatte oder
- wenn sie eine wichtige verfassungsrechtliche Frage aufwirft, die die Bedeutung des konkreten Falles überschreitet.

Beide Anforderungen müssen in der Verfassungsbeschwerde vom Beschwerdeführer inhaltlich dargestellt und begründet werden. Es genügt nicht, dass die Verfassungsbeschwerde nur inhaltliche Vorwürfe in Bezug auf die Verletzung der Menschenrechte durch die angegriffenen Individualakte beinhaltet; der Beschwerdeführer muss diese rechtlich und in Bezug auf die jeweiligen Umstände konkretisieren, um damit die Gründe für die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Verhandlung zu beweisen. Die Entscheidung, ob und wann eine Verfassungsbeschwerde anzunehmen ist, liegt in dem sehr breiten Ermessensspielraum des Verfassungsgerichts. Bekräftigt wird dies noch durch die gesetzliche Lösung, dass in dem Fall, dass eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Verhandlung angenommen wird, nur ein einfacher Beschluss ohne inhaltliche Begründung erlassen und dem Beschwerdeführer zugestellt wird (Art. 55 Abs. 4 VerfGG). Die Entscheidung über die (Nicht)Annahme einer Verfassungsbeschwerde, kann durch einstimmigen Kammerbeschluss ergehen. Entscheidet die Kammer hingegen nicht einstimmig, ist die Verfassungsbeschwerde zur Verhandlung angenommen, wenn binnen 15 Tagen drei Richter des Verfassungsgerichts dafür stimmen. Dies bedeutet, dass eine Minderheit von drei Richtern des Verfassungsgerichts die sachliche Prüfung einer Verfassungsbeschwerde, die die vorgeschriebenen formellen Anforderungen erfüllt, durch die Vollversammlung des Verfassungsgerichts erreichen kann.

## 5. Verfahren im engeren Sinn

Das Verfassungsgericht verhandelt über die angenommenen Verfassungsbeschwerden in einer Plenarsitzung. Nur ausnahmsweise können Verfassungsbeschwerden von einer Kammer entschieden werden, wenn sie inhaltlich identisch mit bereits entschiedenen Fällen sind (Art. 59 VerfGG). An dem Verfahren beteiligen sich alle neun Verfassungsrichter und die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Richter beschlossen, also mit mindestens fünf Stimmen.

Das Verfahren stellt sicher, dass allen Teilnehmern eine kontradiktorische und gleichgestellte Verfahrensstellung gewährleistet wird. Die Verfassungsbeschwerde wird den Personen, die an dem Verfahren der Erlassung des angefochtenen Individualakts beteiligt waren (z. B. dem Gerichtsverfahren), zugestellt, damit sie sich in der gegebenen Frist zu der Verfassungsbeschwerde äußern können. Über die Verfassungsbeschwerde wird auch das Gericht oder die Behörde, die den angefochtenen Individualakt erlassen hat, benachrichtigt (Art. 56 VerfGG). In der Regel entscheidet das Verfassungsgericht in einer nichtöffentlichen Sitzung, es kann aber eine öffentliche Verhandlung einberufen. Eine solche prozessuale Entscheidung ist relativ selten, obwohl in der Praxis nicht unbekannt. Gleichzeitig ist die Verhandlung vor allem auf die Lösung von verfassungsrechtlichen Fragen ausgerichtet und ist daher nicht an die klassischen Regeln der Zivilprozessordnung gebunden.

## VI. Die Entscheidungsbefugnis

Das Verfassungsgericht entscheidet über die Verfassungsbeschwerde am Ende des Verfahrens mit der Mehrheit der Stimmen aller Richter. Diese Entscheidung kann die Verfassungsbeschwerde als unbegründet zurückweisen, wenn der Meinung des Verfassungsgerichts nach die gerügten Verletzungen der Menschenrechte oder Grundfreiheiten nicht eingetreten sind. In dem Fall aber, dass eine solche Verletzung festgestellt und daher der Verfassungsbeschwerde stattgegeben wird, hat das Verfassungsgericht weite Befugnisse. Der angegriffene Individualakt kann im Ganzen oder teilweise aufgehoben und die Sache an das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde zurückverwiesen werden. Gleichzeitig können auch alle anderen angefochtenen Akte, die im gleichen Verfahren erlassen worden sind, aufgehoben werden, wenn die Verletzung der Menschenrechte schon in ihnen beinhaltet ist (daher auch z. B. die Verwaltungsentscheidung der ersten Instanz). Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht auch reformatorische Befugnisse, um die festgestellten Verletzungen effektiv zu beseitigen. Das Verfassungsgericht kann deswegen auch selbst über die umstrittenen Rechte oder Pflichten entscheiden, wenn dies für die Beseitigung der Folgen, die auf der Basis des aufgehobenen Individualakts aufgetreten sind, erforderlich ist oder wenn die Natur des betroffenen Menschenrechts oder der betroffenen Grundfreiheit dies verlangt (Art. 60 VerfGG). Das Verfassungsgericht kann auch bestimmen, welche Behörde für die Vollziehung seiner Entscheidungen verantwortlich ist.

Bei der Aufhebung eines Individualakts im Verfassungsbeschwerdeverfahren kann das Verfassungsgericht auf Antrag (Petition) des Beschwerdeführers oder von Amts wegen auch die Aufhebung eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer anderen Vorschrift, auf der der verfassungswidrige Individualakt begründet ist, beschließen, wenn es feststellt, dass die Verfassungswidrigkeit in dieser Vorschrift enthalten ist. Die Aufhebung von Gesetzen oder Vorschriften hat Erga-omnes-Wirkung und beeinflusst sowohl das weitere Verfahren des Beschwerdeführers als auch alle anderen Streitigkei-



ten, in denen bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist (Art. 44 VerfGG).

## VII. Bedeutung im Verfassungsleben

Die Verfassungsbeschwerde ist im slowenischen Rechtssystem ein wichtiges Rechtsmittel. Das Verfassungsgericht erhält jährlich ungefähr 1200 Verfassungsbeschwerden, von denen nur 2-3% zur inhaltlichen Entscheidung angenommen werden. Von den angenommenen Verfassungsbeschwerden sind ungefähr 80% erfolgreich. Die Bedeutung der Verfassungsbeschwerden darf aber wegen dieser Zahlen nicht unterschätzt werden. Das Verfassungsgericht hat die präjudizielle Kraft seiner Entscheidungen sowohl mit dem Grundprinzip des stare decisis begründet als auch ihre praktischen Auswirkungen auf die Rechtsprechung erarbeitet.<sup>11</sup> Generell bedeutet das, dass alle Behörden und Gerichte, die in wesentlich ähnlichen Fällen zu entscheiden haben, an die Auslegung der Verfassung und der Menschenrechte gebunden sind, die das Verfassungsgericht in einer Verfassungsbeschwerde in einem ähnlichen Fall aufgestellt hat, der vor der Entscheidung der betroffenen Behörde oder des Gerichts verkündet worden ist. Eine Abweichung von der Auslegung des Verfassungsgerichts kann von sich aus eine Verletzung von verfassungsmäßigen Rechten (Gleichheitsprinzip, Art. 14 der Verfassung), und der Rechtsstaatlichkeit (Art. 2 der Verfassung) beinhalten.<sup>12</sup> Natürlich bedeutet dies auch, dass die Bedeutung und Auswirkungen der Entscheidungen des Verfassungsgerichts den Rahmen der „klassischen“ gerichtlichen Einzelfallentscheidungen überschritten haben und sich damit die Effizienz des Schutzes der Menschenrechte durch das Verfassungsgericht deutlich erhöht hat. Die Verfassungsbeschwerde ist aber deswegen auch ein Mittel zur Lenkung der zukünftigen verfassungskonformen Rechtsprechung aller Staatsorgane geworden.

---

<sup>11</sup> Erik Kerševan, Precedenčna moč odločitev Ustavnega sodišča, *Pravnik* 11/12|2012, S. 797-835, 947f.

<sup>12</sup> Jan Zobec, Vprašanje enotne sodne prakse, *Podjetje in delo* 7|2011, S. 1308-1320.